universität wien

Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

Die Rolle von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht – Möglichkeiten und Grenzen einer Rechtsfigur

verfasst von

Mag. Thomas Ukowitz

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, August 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Dissertationsfach:	Öffentliches Recht
Betreuer:	Hon.-Prof. Dr. Christian Schmelz

Inhaltsverzeichnis

I. Problemaufriss 3

II. Gang der Untersuchung 5

Teil 1: Die Energiewende und die Bedeutung von Genehmigungsverfahren 5

Teil 2: Deregulierung des Genehmigungsverwaltungsrechts – die Genehmigungsfiktion 6

Teil 3: Die Rolle der Genehmigungsfiktion für die Energiewende 9

III. Forschungsfragen 12

IV. Stand der Forschung 12

V. Ziele und Methoden 14

VI. Vorläufige Gliederung 15

VII. Zeitplan 16

VIII. Literaturauswahl 17

I. Problemaufriss

Erderwärmung, Naturkatastrophen, Anstieg der Meeresspiegel, extreme Wetterphänomene – all dies führt ein wesentliches globales Problem vor Augen: die Klimakrise. Der menschliche Einfluss auf das Klima ist ebenso unbestritten wie die Folgen des Klimawandels für die Menschheit und die Natur.[1] Ein zentrales Ziel des Klimaschutzes ist die Eindämmung der Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius, das nur erreicht werden kann, wenn die kumulative CO_2 Emission massiv reduziert wird.[2] Da fossile Energieformen in hohem Maße CO_2-intensiv sind, ist es für die Erreichung des 2 Grad Celsius Ziels notwendig, im Zeitraum von 2010 bis 2050 global auf mehr als 80% der Kohlereserven, die Hälfte der Gasreserven und bis zu einem Drittel der Ölreserven zu verzichten und diese in der Erde zu belassen.[3] Die Energiefrage ist daher ein wesentlicher Aspekt im Streben nach einem saubereren Klima. Dies zeigt, dass es hier anzusetzen gilt und der Versuch unternommen werden muss, alternative Energiequellen, abseits von fossilen Energieträgern, zu nutzen. In den letzten Jahren hat sich für dieses Bestreben der Begriff der Energiewende herausgebildet.[4]

Aufgrund der Dringlichkeit der Thematik verwundert es nicht, dass Klimaschutz und Energiewende in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus legistischer Bemühungen gerückt sind.[5] Die Energiewende soll dazu beitragen, die festgesetzten Klima- und Energieziele zu erreichen.[6]

Auf unionsrechtlicher Ebene steht im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zuvörderst das langfristige Ziel, dass die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein müssen, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind.[7] Dazu wird zunächst angestrebt, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32 % betragen soll.[8]

In Folge des unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Störung des globalen Energiesystems legte die Europäische Kommission einen detaillierten REPowerEU-Plan vor, um die Abhängigkeit von fossilen

---

[1] *IPCC*, Synthesis Report (2023) 6.
[2] Vgl ua Art 2 Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015, AB L 2016/282 (in weiterer Folge kurz *Übereinkommen von Paris*).
[3] *McGlade/Ekins*, The geographical distribution of fossil fuels unused when limiting global warming to 2 °C, Nature 2015, 187.
[4] Siehe ua *Schulev-Steindl*, Die Verantwortung des Staates bei der Energiewende, RdU-UT 2014, 90; *Storr*, Energierecht. Eine Einführung für Ausbildung und Praxis (2022) Rz 2.51.
[5] Siehe ua Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBl I 2021/150 idF BGBl I 2022/233.
[6] Vgl Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich Periode 2021-2030 - gemäß Verordnung (EU) / des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz 31.
[7] Art 2 Abs 1 VO (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz"), ABl L 2021/243, 1.
[8] Art 3 Abs 1 RL (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 2018/328, 82 (Erneuerbaren-Energie-Richtlinie II – in weiterer Folge kurz *EE-RL II*).

Brennstoffen aus Russland rasch zu verringern, indem der Übergang zu sauberen Energien beschleunigt wird.[9] Konkret vorgeschlagen wird eine Änderung der EE-RL II mit einer Erhöhung des avisierten Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 von 32 % auf 45 %.[10]

Im Einklang mit den Zielen des Unionsrechts ist auf innerstaatlicher Ebene vorgesehen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird und Österreich bis 2040 Klimaneutralität erreicht.[11] Zur Erreichung des Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen.[12]

Damit diese Steigerung erreicht werden kann, wird es zweifelsohne der Errichtung neuer Anlagen bzw der Revitalisierung bestehender Anlagen im großen Stil – und zwar binnen weniger Jahre – bedürfen. Der Handlungsbedarf wird insofern besonders deutlich, als im Jahresvergleich zwischen dem Ausgangsjahr 2020 und 2021 die Bruttojahresstromerzeugung aus Photovoltaik lediglich um ca 0,5 TWh anstieg, während die Bruttojahresstromerzeugung aus Windkraft stagnierte und die der Wasserkraft um fast 1 TWh zurückging.[13] Im Vergleich dazu aber müssten zur Erreichung der Ziele bis 2030 seit 2020 im Schnitt jährlich Windkraftanlagen mit einer Jahreserzeugung von insgesamt 1 TWh, Photovoltaikanlagen mit einer Jahreserzeugung von insgesamt über 1 TWh und Wasserkraftanlagen mit einer Jahreserzeugung von 0,5 TWh in Betrieb genommen werden.[14] Den Ausbaubestrebungen stehen neben der Problematik entgegenstehender Interessen[15] vor allem auch langwierige und komplizierte Verwaltungsverfahren entgegen.[16] Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sowohl auf unionsrechtlicher als auch auf nationaler Ebene vor allem auf die Karte der Verfahrensbeschleunigung gesetzt wird.[17] Verfahrensbeschleunigung hat viele Facetten; nicht übersehen werden darf beispielsweise, dass

[9] *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - RePowerEU-Plan, COM(2022) 230 final (in weiterer Folge kurz *RePowerEU*) 1.
[10] RePowerEU 7.
[11] § 4 Abs 1 und 2 EAG; ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 1.
[12] § 4 Abs 4 EAG.
[13] *Cudlik*, RePowerEU und UVP-G-Novelle: Der Wille ist endlich da, ÖZW 2022, 75 (76) mwN.
[14] *Cudlik*, ÖZW 2022, 75 (76) mwN.
[15] Vgl zum intrasystematischen Binnenkonflikt zwischen dem Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den Anliegen des Natur- und Artenschutzes ua *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Änderung der RL (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (in weiterer Folge kurz *RL*-Entwurf) 2; *Katalan*, Ausbau Erneuerbare Energie: Scheitert der Klimaschutz am Naturschutz? ÖZW 2022, 62; *Schwarzer*, Stolperstein Naturschutzrecht: Wieviel Raum gibt es noch für Industrie-, Energie- und Verkehrsprojekte? ÖZW 2022, 52; *Schulev-Steindl*, RdU-UT 2014, 90 (99).
[16] *Europäische Kommission*, RL-Entwurf 1; *Europäische Kommission*, RePowerEU 13; *Europäische Kommission*, Technical support for RES policy development and implementation – Simplification of permission and administrative procedures for RES installations (in weiterer Folge kurz *RES Simplify*).
[17] Vgl den RL-Entwurf oder die Novelle des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) 2023 BGBl I 2023/26.

Behördenausstattung mit Sachverständigen und kundigen Sachbearbeiter:innen als wesentlicher Faktor angesehen wird, um Verfahren zu beschleunigen.[18] Verfahrensbeschleunigung geht vielfach aber auch Hand in Hand mit Verfahrensvereinfachungen und Deregulierung.[19] Gegenständliches Dissertationsvorhaben soll ausgewählte Formen der Verfahrensvereinfachung und ihre Rolle für die Energiewende untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion.

II. Gang der Untersuchung

Teil 1: Die Energiewende und die Bedeutung von Genehmigungsverfahren

Eine Option, Verfahren zu deregulieren bzw zu vereinfachen, ist es, sie in ihrer Wertigkeit zurückzustufen und die zu erledigende Verwaltungssache einem bloß reduzierten rechtlichen Anforderungen unterliegenden Verfahren zu unterziehen (formelle Deregulierung).[20] Merkmal beschleunigter Verfahren ist damit, dass sie gegenüber ordentlichen Genehmigungsverfahren durch Erleichterungen privilegiert sind.[21] Vielfach geht es darum, Parteienrechte einzuschränken oder auszuschließen, Verfahren werden vereinfacht oder bestimmte Maßnahmen überhaupt genehmigungsfrei gestellt.[22]

Dabei stellt sich die Frage, inwiefern das Energiewenderecht überhaupt Raum für Deregulierung – insbesondere Genehmigungsfiktionen – bietet. Vorhaben der Energiewende (in weiterer Folge kurz *EE-Vorhaben*) sind nach der mit der UVP-G-Novelle 2023 eingefügten Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1. Im EAG wird in § 5 Abs 1 Z 13 erneuerbare Energie als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas, definiert. Im Kontext des UVP-G sind daher folgende Vorhabenstypen, soweit sie die angeführten Energieträger betreffen, von dieser Definition umfasst: Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft), Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen), Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen), Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen),Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke) und Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind). Im Weiteren können hierunter unter bestimmten Voraussetzungen auch bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft) subsumiert werden.[23]

---

[18] Vgl *Weinberger*, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023) 26; *Ramsauer*, Kommentar zu Georg von Wangenheim: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, German Working Papers in Law and Economics 2008, 5.
[19] *Ramsauer*, German Working Papers in Law and Economics 2008, 6.
[20] *Pürgy*, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBl 2018, 18 (20); *Schulev-Steindl* in *Pürgy/Lienbacher* 93 (96); *Ramsauer*, German Working Papers in Law and Economics 2008, 6.
[21] *Bergthaler*, Der VfGH und das „beschleunigte" Anlagenverfahren, in FS Holzinger (2017) 133 (137 ff).
[22] Ebd.
[23] ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 2.

Es zeigt sich, dass ein Gros der EE-Vorhaben dem Regime des UVP-G unterliegt. Erfüllt das konkrete Vorhaben die für die jeweiligen Vorhabenstypen normierten Schwellenwerte, besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (in weiterer Folge kurz *UVP*). Auffallend ist weiters, dass Photovoltaik-Anlagen (in weiterer Folge kurz *PV-Anlagen*) keiner UVP-Pflicht unterliegen. Die Errichtung einer PV-Anlage kann je nach Gesichtspunkt unterschiedlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflichten unterworfen sein, wobei die Regelungskompetenz in dieser Angelegenheit weitgehend bei den Ländern liegt und die Rechtslage daher je nach Standort divergiert.[24] Zu beachten sind mitunter elektrizitäts-[25] und raumordnungsrechtliche[26] Vorschriften sowie das Bau-[27] und Naturschutzrecht.[28]

Die Diskussion, inwieweit die energiewenderelevanten Verfahren Raum für Deregulierungen und Vereinfachungen sowie die Substitution einer ausdrücklichen Genehmigung durch Genehmigungsfiktionen bieten, setzt voraus, die genannten Verfahren zu behandeln und deren Struktur, Grundsätze sowie Funktion herauszuarbeiten. Zudem gilt es als Grundlage für die weitere Untersuchung zu analysieren, welche Bedeutung Genehmigungen im energiewenderechtlichen Kontext generell sowie im Speziellen haben und welche Wirkung von ihnen ausgeht. Insgesamt soll der erste Teil der Arbeit damit den Boden für die weitere Untersuchung aufbereiten.

Teil 2: Deregulierung des Genehmigungsverwaltungsrechts – die Genehmigungsfiktion

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den Formen der Verfahrensvereinfachung. Der Fokus wird dabei auf die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion gelegt. Wie bereits dargelegt, bedeutet Verfahrensvereinfachung bzw Deregulierung vielfach, Verfahren in ihrer Wertigkeit zurückzustufen und die zu erledigende Verwaltungssache einem bloß reduzierten rechtlichen Anforderungen unterliegenden Verfahren zu unterziehen.[29] Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung und Regelungstechnik lassen sich dabei verschiedene Typologien erkennen.[30]

Als gelindestes Mittel wird auf das Mittel des vereinfachten Genehmigungsverfahrens zurückgegriffen.[31] Ein Mehr an Vereinfachung bieten Anzeige- bzw Anmeldeverfahren.[32] Diese bestehen in unterschiedlichen Facetten. Die rigoroseste Ausprägung bildet die Genehmigungsfreistellung, also der vollständige Entfall von Genehmigungspflichten.[33]

---

[24] *Hofmann*, Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen, RFG 2021/10, 52.
[25] Siehe ua § 5 Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WElWG 2005) LGBl I 2005/46 idF 2022/33.
[26] Siehe ua § 20 Abs 2 Z 21 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) LGBl I 2015/3 idF 2022/99.
[27] Siehe ua §§ 62a Abs 1 Z 24, 62 Abs 1 Z 4, 70 iVm § 60 Abs 1 lit j Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) LGBl I 1930/11 idF 2021/17.
[28] Vgl § 18 Abs 2 Z 1 Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wr NschG) LGBl I 2001/53 idF 2021/27.
[29] Siehe FN 21.
[30] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (20); *Schulev-Steindl* in *Pürgy/Lienbacher* 93 (96); *Bergthaler* in FS Holzinger 133 (137).
[31] Vgl ua § 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl 1994/194 idF 2017/96.
[32] Vgl ua § 51 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBL I 2002/102 idF 2021/200.
[33] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (20); *Kneihs*, Anlagengenehmigungsverfahren als Dauerthema von Reformen – Zwischenbilanz Österreich, in *Merli/Greimel* (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 15 (19); *Bergthaler* in FS Holzinger 133 (138); vgl ua § 74 GewO 1994.

Neben diesen – im Besonderen Verwaltungsrecht gut bekannten und erprobten – Formen der Deregulierung rückt insbesondere im Kontext der Energiewende ein weiteres Instrument der Verfahrensbeschleunigung in den Fokus: die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion. Der Genehmigungsfiktion liegt die Idee des fiktiven Verwaltungsakts zu Grunde, worunter ganz allgemein begünstigende Zulassungsentscheidungen zu einem bestimmten Verhalten zu verstehen sind, die nicht selbst von der Behörde erlassen, sondern nach Ablauf einer gesetzlichen Frist durch eine Rechtsnorm unterstellt werden.[34] Unter einer Genehmigungsfiktion ist damit zu verstehen, dass eine beantragte Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Genehmigungsbehörde den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgesprochen hat.[35] Genehmigungsfiktionen werden im Allgemeinen als ein zentraler Baustein der Verfahrensbeschleunigung angesehen.[36]

Genehmigungsfiktionen sind sowohl im Unionsrecht als auch im innerstaatlichen Recht aufzufinden. Eine solche ist beispielsweise in der Dienstleistungsrichtlinie[37] bzw in deren Umsetzung im Dienstleistungsgesetz,[38] in manchen Bauordnungen[39] der Länder oder auch im Mineralrohstoffgesetz[40] geregelt. Ob Materiengesetze dabei tatsächlich auf die Figur der Genehmigungsfiktion zurückgreifen, ist mitunter nicht immer eindeutig.[41] Notwendig ist daher, eine genaue Abgrenzung zu den oben dargestellten anderen Formen der Verfahrensvereinfachung zu treffen.

Vereinzelt wird neuerdings auch im Kontext der Energiewende auf die Figur der Genehmigungsfiktion zurückgegriffen. So sieht Art 4 der am 29.12.2022 in Kraft getretenen und grundsätzlich unmittelbar anwendbaren EU-Notfall-VO [42] vor, dass die Genehmigung beim Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit einer Kapazität von höchstens 50 kW als erteilt gilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben; sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Der RL-Entwurf[43] sieht vor, dass EE-Vorhaben in zuvor ausgewiesenen Eignungszonen (go-to-Gebie-

[34] *Caspar*, Der fiktive Verwaltungsakt – Zur Systematisierung eines aktuellen verwaltungsrechtlichen Instituts, AöR 2000, 131 (131).
[35] *Broscheit*, Rechtswirkungen von Genehmigungsfiktionen im öffentlichen Recht (2016) 18; *Ziekow*, Möglichkeiten zur Verbesserung der Standortbedingungen für kleinere und mittlere Unternehmen durch Einführung von Genehmigungsfiktionen (2008) 18; *Jachmann*, Die Fiktion im öffentlichen Recht (1998) 281.
[36] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (20); *Schröder*, Genehmigungsverwaltungsrecht (2016) 77.
[37] Vgl Art 13 Abs 4 RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/379, 36 (Dienstleistungsrichtlinie – in weiterer Folge kurz *DL-RL*).
[38] § 12 Abs 1 Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) BGBl I 2011/100 idF 2018/32; siehe dazu auch *N. Raschauer/Granner*, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und "fiktive Bescheide", ÖZW 2010, 94; *Schulev-Steindl*, Die Fiktion staatlicher Rechtsakte - ein europäischer Trend? in GedS Walter (2013) 744 (755).
[39] Vgl ua § 70a BO für Wien.
[40] § 153 Abs 2 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG) BGBl 199/38 idF 2022/60.
[41] Vgl *Lukan*, Der Fortbestand bewilligter, angezeigter und bewilligungsfrei ausgeführter Bauten im Falle der Änderung der Rechtslage, ZfV 2018/11, 131; *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (108).
[42] VO (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ABl L 2022/335, 36 (in weiterer Folge kurz *EU-Notfall-VO*).
[43] Siehe FN 15.

ten) im Anschluss an ein positiv abgeschlossenes Überprüfungsverfahren (Screening) als genehmigt gelten, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Behörde nicht ausdrücklich entscheidet, dass höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Diesfalls wäre eine Umwelt- bzw Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Figur der Genehmigungsfiktion erscheint damit *prima vista* wie gemacht dafür, den raschen Ausbau von EE-Vorhaben voranzutreiben und zur Erfüllung der engagierten Klima- und Energieziele beizutragen. Das Genehmigungsverfahren würde mit einem Instrument ausgestattet werden, welches EE-Vorhaben mit der Brechstange zum Durchbruch verhilft. Allerdings werfen Genehmigungsfiktionen eine Reihe von Rechtsfragen auf und sind mit Unklarheiten behaftet. Damit einhergehend ist die Regelungstechnik bereits im Allgemeinen aus mehrerlei Gründen als nicht unproblematisch anzusehen.[44]

Zunächst drängt sich im Zusammenhang mit Genehmigungsfiktionen die Frage nach der Rechtsnatur einer fingierten Genehmigung auf. Wie bereits dargelegt, führt eine Genehmigungsfiktion dazu, dass eine beantragte Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Genehmigungsbehörde über den Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgesprochen hat. Aus rechtsformtechnischer Sicht wird damit ein Bescheid als individueller, normativer, ein Genehmigungsverfahren erledigender Verwaltungsakt fingiert.[45]

Nach Ansicht des VwGH stellt ein Bescheid eine der Rechtskraft fähige, förmliche, hoheitliche Willensäußerung einer Behörde für den Einzelfall dar.[46] Zentrales und konstitutives Merkmale eines Bescheides ist eine Willensäußerung, ein aktives Tun als geäußerter Wille des Organs bzw des Staates.[47] Die Willenserklärung verkörpert das autoritative Wollen des Staates.[48] Ein positives Tun iSe Willensäußerung eines Organs fehlt aber im Falle einer Genehmigungsfiktion.[49] In der Literatur wird daher der Terminus des fiktiven bzw fingierten Bescheides verwendet.[50]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Rechtswirkungen von Genehmigungsfiktionen. Insbesondere – geht man von der Hypothese aus, ein fiktiver Bescheid sei kein Bescheid im Sinne der allgemeinen Verwaltungsrechtslehre[51] – interessiert, ob der fiktive Bescheid die gleichen Rechtswirkungen wie ein echter Bescheid hat. Im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs geht man davon aus, dass sich die Genehmigungsfiktion in ihrer Wirkungsweise

[44] So auch *Cudlik*, ÖZW 2022, 75 (80); *Pürgy*, JBl 2018, 18; *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94.
[45] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (20); *Schulev-Steindl* in GedS Walter 747 (755).
[46] UA VwGH 24.05.1991, 91/16/0014; 03.12.2002, 2000/01/0340.
[47] *Winkler*, Der Bescheid. Ein Beitrag zur Lehre vom Verwaltungsakt (1956) 45; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] (2017) Rz 821.
[48] *Winkler*, Der Bescheid 45.
[49] *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (108).
[50] *Lukan*, ZfV 2018/11, 131 (140); *Pürgy*, JBl 2018, 18 (19) mwN; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017) Rz 823; *Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (95).
[51] Vgl *Lukan*, ZfV 2018/11, 131 (140); *Pürgy*, JBl 2018, 18 (20); *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (109); *Winkler*, Der Bescheid 115.

nicht von einer echten Genehmigung unterscheidet.[52] Diese Hypothese gilt es anhand der einzelnen Wirkungen eines echten Bescheides systematisch zu überprüfen.[53] Problematisch erscheint im Vergleich zur ausdrücklichen bzw echten Genehmigung insbesondere zu sein, wonach sich der Inhalt der fingierten Genehmigung richtet und welche Reichweite der Fiktionswirkung zukommt. Zudem entstehen aufgrund des potentiell unsicheren Zeitpunkts des Fiktionseintritts Rechtssicherheits- bzw Rechtsschutzbedenken.

Im zweiten Teil der Dissertation sollen derartige Detailfragen zur Rechtsnatur und Rechtswirkung von Genehmigungsfiktionen behandelt werden. Rückschlüsse sollen dabei insbesondere auch aus der systematischen Darstellung und Behandlung sämtlicher Ausprägungen von Genehmigungsfiktionen in der Rechtsordnung gezogen werden. Die Untersuchung in diesem Abschnitt bildet Grundlage und Voraussetzung, um abschließend in Zusammenschau mit dem ersten Teil der Arbeit im letzten Abschnitt, die Rolle von Genehmigungsfiktionen für das Energiewenderecht untersuchen zu können.

Teil 3: Die Rolle der Genehmigungsfiktion für die Energiewende

Ob und inwiefern Genehmigungsfiktionen für das Energiewenderecht eine Rolle spielen können, hängt naturgemäß entscheidend von deren genereller Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ab. Es gilt daher die Grenzen der Deregulierungsmöglichkeiten zu eruieren.[54]

Vor dem Hintergrund der speziellen Rechtsnatur und Rechtswirkung[55] von Genehmigungsfiktionen erscheint eingangs insbesondere eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit dem Gewaltenteilungsprinzip sowie dem Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Determinierungsgebot und seinem immanenten Rechtssicherheitsgedanken angezeigt.

Abgesehen davon zeichnen sich Genehmigungsfiktionen – wie bereits dargelegt – dadurch aus, dass Genehmigungen nach gewissem Zeitablauf als erteilt gelten; unabhängig davon, wie weit etwaige Ermittlungsschritte gediehen sind und unabhängig davon, ob Entscheidungsreife vorliegt. Im Vergleich zu ordentlichen Verfahren bieten Verfahren, die mit einem fingierten Bescheid beendet werden, zudem weniger Raum, um subjektiv öffentliche Interessen zu berücksichtigen und widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu verhelfen. Rechtlich geschützte Interessen bedürfen zu ihrer Durchsetzung der verfahrensrechtlichen Absicherung – im Mittelpunkt rechtlicher Interessenwahrnehmung steht dabei die Parteistellung.[56] Die den betroffenen Personen vor diesem Hintergrund gesetzlich eingeräumte Parteistellung droht hier jedoch ins Leere zu laufen; es bleibt nur noch die Anfechtung des fingierten Bescheides.[57]

---

[52] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (22); *Broscheit*, Rechtswirkung 109 mWn; *Schulev-Steindl* in GedS Walter 747 (759); *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (111); *Schröder*, Genehmigungsverwaltungsrecht 78.
[53] Vgl *Broscheit*, Rechtswirkung 109.
[54] Vgl *Schulev-Steindl*, Gastgärten quo vadis - was folgt aus VfGH 7. 12. 2011, G 17/11 ua? ZfV 2012/1005, 627 (629); *Ramsauer*, German Working Papers in Law and Economics 2008, 6.
[55] Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 2.2.
[56] *Stolzlechner*, Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, Umweltschutz – BVG und Parteistellung von Nachbarn im technischen Anlagenrecht in FS Walter (1991) 665 (665).
[57] *Pürgy*, JBl 2018, 18 (25).

Als zentrales Problemfeld im Zusammenhang mit der Implementierung von Genehmigungsfiktionen im Allgemeinen kann daher das Spannungsfeld zwischen Deregulierung und Beschneidung von Parteienrechten identifiziert werden. Zweifelsohne ist diese Problematik auch im Zusammenhang mit Energiewendeverfahren akut, handelt es sich bei energiewenderelevanten Verfahren doch regelmäßig um Mehrparteienverfahren. Insofern soll der Fokus der Untersuchung in diesem Teil der Dissertation primär aus dieser verfahrensrechtlichen Perspektive heraus erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs besteht keine Verfassungsnorm, die Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert. Den Umfang der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren bestimmt der einfache Gesetzgeber. Das die Parteirechte bestimmende Gesetz könnte allerdings aus dem Grunde mangelnder Determinierung oder wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot verfassungswidrig sein.[58]

Nachdem der VfGH eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Einräumung einer Parteistellung in Verwaltungsverfahren – von Sonderfällen abgesehen – in ständiger Rsp ablehnt, kann eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Parteistellung nur am Gleichheitssatz gemessen werden.[59] Eingeschränkte Bedeutung kommt auch dem Rechtsstaatsprinzip – mitunter in seiner konkreten Ausprägung als Determinierungsgebot – zu.[60] Die entsprechende Judikatur des VfGH ist freilich äußerst restriktiv und überlasst letztlich die Entscheidung, welchen von einem Verwaltungsverfahren Betroffenen eine gesicherte Verfahrensposition eingeräumt wird, weitgehend dem einfachen Gesetzgeber.[61] Der Gesetzgeber ist bei der Gewährung allerdings nicht gänzlich frei, die Schranken sind eng gezogen.[62] Auf Grundlage der systematischen Behandlung der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs soll dargelegt werden, wie weit die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers generell reicht und wie viele Möglichkeiten dieser für die Implementierung von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht offenlässt. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Parteistellung sollen zudem auch Rechtsschutzaspekte durch Analyse der relevanten Verfahrensgrundrechte thematisiert werden.

Die Frage der angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlich relevanten Verfahren ist zudem stark völkerrechtlich durch die Aarhus Konvention[63] determiniert. Gegenständliche Arbeit soll sich der Problematik daher auch aus dieser Perspektive widmen.

Zuletzt gebietet die Untersuchung der Rolle von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht noch eine Querschnittsbetrachtung mit dem zivilrechtlichen Nachbarrecht. Grundsatz im

[58] Ua VfGH B 608/96 VfSlg 15.274/1998; G 87/00 16.103/2001; G 18/03 ua 16.982/2003; B 2009/06 18.308/2007.
[59] *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich[2] (2019) 554; *Pöschl*, Gleichheitsrechte in *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa (2009) 562.
[60] *Bergthaler* in FS Holzinger 133 (140); *Stolzlechner* in FS Walter 665 (668); Holzinger, Rechtssaat und Verwaltungsverfahren in FS Walter (1991) 271 (277).
[61] *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte 554.
[62] *Stolzlechner* in FS Walter 665 (668).
[63] Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung BGBl III 2005/88 idF 2023/58.

Grenzbereich des öffentlichen und des privaten Rechts ist es nämlich, dass eine behördlich genehmigte Anlage gem § 364a Abs 2 ABGB einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch[64] der Nachbarn ausschließt.[65] Einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung kommt damit nicht unerhebliche privatrechtliche Bedeutung zu.[66] Entsprechend der Judikatur des OGH ist ein solcher Unterlassungsanspruch aber immer nur dann gegeben, wenn im Genehmigungsverfahren das rechtliche Gehör der Nachbarn gewahrt ist, ihnen also im Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt.[67]

Die Dissertation soll sich daher einerseits damit auseinandersetzen, inwieweit eine Anlage, die mit fiktivem Bescheid genehmigt wurde, eine behördliche Anlage iSd zivilrechtlichen Nachbarrechts darstellen kann.[68] Nicht zu übersehen ist, dass Parteienrechten – wie bereits dargelegt – durch die Implementierung von Genehmigungsfiktionen potentielle Verkürzung droht. Vor diesem Hintergrund soll andererseits durch Analyse der einschlägigen Rechtsprechung und der teils divergierenden Meinungen im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs beleuchtet werden, welches Ausmaß an Beteiligungsmöglichkeiten in einem Verfahren notwendig ist, um einen Ausschluss des Unterlassungsanspruches rechtfertigen zu können. Diese Frage ist gerade vor dem Hintergrund von großer Relevanz, dass den Vorhabenswerbenden – und den Anliegen der Energiewende – zwar durch die rasche Erteilung einer fingierten Genehmigung sehr geholfen wäre, eine nachträgliche Überhäufung mit Unterlassungsansprüchen diese Vorteile jedoch rasch ad absurdum führen würden. Der Unterlassungsrechtsschutz würde diesfalls die Deregulierung in die Schranken weisen.[69]

Abgesehen vom dargestellten verfahrensrechtlichen Spannungsfeld stellt sich weiters die Frage, inwiefern die Implementierung von Genehmigungsfiktionen im Bereich des Energiewenderechts aus unionsrechtlicher Sicht zulässig ist. Wie bereits dargelegt, unterliegt ein nicht unerheblicher Teil von EE-Vorhaben dem Regime des UVP-G 2000. Art 2 Abs 1 der dem UVP-G 2000 zugrundeliegenden UVP-RL[70] sieht vor, dass Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Denkbar ist es, dass Genehmigungsfiktionen im UVP-Regime dazu führen könnten, dass eine Genehmigung durch Zeitablauf als erteilt gilt, obwohl eine UVP allenfalls noch nicht abgeschlossen werden konnte. Dies würde einen Widerspruch zur UVP-RL bedeuten.[71] Allerdings erlaubt die UVP-RL gem Art 2 Abs 4 unter bestimmten Vo-

[64] Ein solcher steht ihnen gem § 364 ABGB grundsätzlich dann zu, soweit Immissionen vorliegen, die ortsunüblich sind und darüber hinaus zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung führen.
[65] *Sander* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2[2] (2020) § 51 AWG Rz 17.
[66] *Wagner* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2[2] (2020) § 364 ABGB Rz 1.
[67] *Sander* in *Altenburger* § 51 AWG Rz 17; OGH 8. 7. 2003, 4 Ob 137/03f; 24. 7. 2013, 9 Ob 48/12t; *Wagner*, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997) 130.
[68] Vgl zu dieser Problematik auch *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94 (110).
[69] *Wagner*, Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf des Standortentwicklungsgesetzes 67/ME 26. GP, RdU 2018/121, 181 (182).
[70] RL 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in weiterer Folge kurz *UVP-RL*) Abl L 2012/26, 1.
[71] *Wagner*, RdU 2018/121, 181 (182).

raussetzungen, einzelne Projekte ganz oder teilweise von der UVP-Pflicht zu befreien. Es handelt sich um eine Ausnahmevorschrift für den Fall, dass eine Genehmigung durch einen Gesetzgebungsakt erfolgt. Der Zweck der RL muss dabei allerdings verwirklicht werden, weshalb die Kommission in die Anwendung der Ausnahme miteingebunden werden muss.[72] Untersucht werden soll anhand der Analyse der einschlägigen EuGH Judikatur, inwiefern dieser Ausnahmetatbestand für die gegenständliche Problematik fruchtbar gemacht werden könnte. Rückschlüsse sollen auch aus der bisherigen Ausgestaltung einschlägiger unionsrechtlicher Rechtsgrundlagen gezogen werden.[73]

Auf dieser Grundlage soll sodann Resümee gezogen und die Frage nach der möglichen Implementierung von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht beantwortet werden. Abgerundet werden soll der dritte Abschnitt der Dissertation mit einer rechtspolitischen Analyse, im Rahmen derer Vorschläge für den verfassungs- und unionsrechtskonformen Einsatz von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht erarbeitet bzw Alternativen dazu aufgezeigt werden sollen.

III. Forschungsfragen

1. Welche Rechtsnatur haben Genehmigungsfiktionen, welche Rechtswirkung geht von ihnen aus?
2. Kann die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion im Kontext energiewenderelevanter Verfahren unionsrechtskonform implementiert werden?
3. Kann die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion im Kontext energiewenderelevanter Verfahren verfassungskonform implementiert werden?
4. Wie wirken Genehmigungsfiktionen an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht?
5. Welche Rolle können Genehmigungsfiktionen für das Energiewenderecht spielen?

IV. Stand der Forschung

Verfahrensbeschleunigung durch Verfahrensvereinfachung und Verfahrensderegulierung ist ein Thema, welches die österreichischen Rechtswissenschaften seit jeher beschäftigt und bereits Niederschlag in zahlreichen Publikationen gefunden hat. Die Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion allerdings war bisher kaum Gegenstand rechtswissenschaftlicher Abhandlungen in Österreich. *N. Raschauer/Granner*[74] waren – soweit ersichtlich – unter den ersten, die sich damals aus Anlass der Umsetzung der DL-RL in Österreich mit dem neuen Instrument des fiktiven Bescheids befassten. Die Autoren arbeiteten Eckpunkte heraus und veranschaulichten die zukünftige Bedeutung der Rechtsfigur. Abschließend resümierten *N. Raschauer*/Granner, dass die „neue Rechtsfigur des fiktiven Bescheids in Hinkunft der besonderen Aufmerksamkeit der Verwaltungsrechtswissenschaft bedürfen wird."

[72] *Wagner*, RdU 2018/121, 181 (182); EuGH C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*, ECLI:EU:C:2016:882.
[73] Siehe dazu die Ausführungen zu Teil 2.
[74] *N. Raschauer/Granner*, ÖZW 2010, 94.

Soweit ersichtlich ist die besondere Aufmerksamkeit der Verwaltungsrechtswissenschaft im Sinne *N. Raschauers/Granners* aber noch nicht wirklich auf das Instrument der Genehmigungsfiktion gefallen. *Schulev-Steindl*[75] behandelte die Fiktion im Recht generell und deren Ausprägungen. Dabei schnitt sie auch die Genehmigungsfiktion an und zeigte diesbezüglich einzelne Problemfelder auf. Die jüngste und vergleichbar umfassendste Abhandlung zu Genehmigungsfiktionen stammt von *Pürgy*.[76] Der Autor behandelt einzelne verfahrens- und verfassungsrechtliche Besonderheiten von Genehmigungsfiktionen im öffentlichen Wirtschaftsrecht. Eine umfassende Behandlung der Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion fehlt jedoch in der österreichischen Rechtswissenschaft.

In der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde die Fiktion im Recht, so auch die Genehmigungsfiktion, bereits umfassender behandelt. Besonders hervorzuheben sind hier die Habilitationsschrift *Jachmanns*[77] und die Dissertation *Broscheits*.[78]

Aufgrund differenter Ausgestaltungsformen in der deutschen und der österreichischen Rechtsordnung erscheint eine Analyse der Rechtsfigur aus Sicht der österreichischen Rechtswissenschaften dennoch geboten. Ein rechtsvergleichender Blick nach Deutschland könnte dabei jedoch einen erweiterten Erkenntnisgewinn versprechen.

Eine Untersuchung von Genehmigungsfiktionen im Kontext des Energiewenderechts fehlt zudem sowohl in der österreichischen als auch in der deutschen Rechtswissenschaft nahezu gänzlich. Einzig *Cudlik*[79] weist in seiner Besprechung der UVP-G Novelle und des REPowerEU-Plans auf die Implementierung von Genehmigungsfiktionen im RL-Entwurf hin und zeigt einzelne Problemfelder auf.

Die Beantwortung der gegenständlichen Forschungsfragen setzt zudem unions- und verfassungsrechtliche Erwägungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Genehmigungsfiktionen voraus und gebietet die Auseinandersetzung mit Beteiligungsrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten. Mit einzelnen Fragen zu Grenzen der Deregulierung befassten sich ua bereits *Stolzlechner*,[80] *Bergthaler*[81] und *Schulev-Steindl*.[82] Die Schnittstelle von Nachbarrecht und öffentlichem Recht wurde insbesondere schon von *Wagner*[83] beleuchtet. Keine der genannten Abhandlungen setzte die behandelten Themenfelder jedoch mit dem Energiewenderecht in Verbindung.

In Anbetracht des derzeitigen Forschungsstandes ist gegenständliches Dissertationsvorhaben damit insofern in die derzeitige Forschung eingebettet, als die Forschungsfragen an der Schnittstelle zwischen der noch recht jungen Forschung zum Energiewenderecht sowie zur Genehmigungsfiktion und der etablierten Forschung zu den verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen liegen. Auf dieser Grundlage baut gegenständliches Vorhaben auf und geht dahingehend

[75] *Schulev-Steindl* in GedS Walter 747.
[76] *Pürgy*, JBl 2018, 18.
[77] *Jachmann,* Die Fiktion.
[78] *Broscheit*, Rechtswirkung.
[79] *Cudlik*, ÖZW 2022, 75.
[80] *Stolzlechner* in FS Walter 665.
[81] *Bergthaler* in FS Holzinger 133.
[82] *Schulev-Steindl* in *Pürgy/Lienbacher* 93.
[83] *Wagner,* Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997).

über den bisherigen Forschungsstand hinaus, dass die Rechtsbereiche miteinander verknüpft und zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen.

V. Ziele und Methoden

Anliegen des Klimaschutzes und der Energiewende sind von außerordentlicher gesellschaftlicher Bedeutung, prägen den öffentlichen und politischen Diskurs und bestimmen mitunter die mediale Berichterstattung. Gegenständliches Dissertationsvorhaben ist insofern hochaktuell sowie von großer praktischer Relevanz.

Ziel der gegenständlichen Dissertation ist es einerseits, durch die umfassende dogmatische Aufbereitung der Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion einen Beitrag zu den Lehren des Verwaltungsverfahrens- und Allgemeinen Verwaltungsrechts zu leisten. Andererseits soll durch die Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen von Genehmigungsfiktionen im Energiewenderecht sowie der Ausarbeitung rechtspolitischer Vorschläge geholfen werden, die Energiewende voranzutreiben. Insgesamt soll sich die Dissertation daher sowohl aus theoretischer Sicht als auch für die Praxis verdient machen.

Methodisch soll den geläufigen allgemeinen juristischen Methoden gefolgt und die einschlägigen geltenden Rechtsgrundlagen sowie die damit zusammenhängenden verfassungs- und einfachgesetzlichen Normen rechtsdogmatisch ausgelegt werden.[84] Überdies sollen die diesbezügliche Literatur und Judikatur systematisch aufgearbeitet werden.

[84] *Potacs*, Rechtstheorie[2] (2019) 165.

VI. Vorläufige Gliederung

1. **Einleitung**
   - 1.1. Problemaufriss
   - 1.2. Gang der Untersuchung
2. **Die Energiewende und die Bedeutung von Genehmigungsverfahren**
   - 2.1. Die Energiewende
     - 2.1.1. Ziele
     - 2.1.2. Status quo
     - 2.1.3. Problemfelder
   - 2.2. Die Bedeutung des Genehmigungsverfahrens generell
   - 2.3. Die Bedeutung des Genehmigungsverfahrens im Kontext der Energiewende
   - 2.4. Die Bedeutung von Genehmigungen generell
   - 2.5. Die Bedeutung von Genehmigungen im Kontext der Energiewende
3. **Deregulierung des Genehmigungsverwaltungsrechts – die Genehmigungsfiktion**
   - 3.1. Begriff
   - 3.2. Genese
   - 3.3. Referenzbereiche
     - 3.3.1. Unionsrecht
     - 3.3.2. Bundesrecht
     - 3.3.3. Landesrecht
   - 3.4. Voraussetzungen
   - 3.5. Inhalt
   - 3.6. Rechtsnatur
   - 3.7. Rechtswirkung
   - 3.8. Abgrenzung
     - 3.8.1. Genehmigungsfreistellung
     - 3.8.2. Anzeige-, Anmeldeverfahren
     - 3.8.3. Vereinfachtes Verfahren
4. **Die Rolle der Genehmigungsfiktion für die Energiewende**
   - 4.1. Völkerrecht und Unionsrecht
     - 4.1.1. Aarhus Konvention
     - 4.1.2. UVP-RL
   - 4.2. Verfassungsrecht
     - 4.2.1. Grundprinzipien
     - 4.2.2. Grundrechte
   - 4.3. Öffentliches und privates Nachbarrecht im Querschnitt
   - 4.4. Rechtspolitische Vorschläge
5. **Conclusio**

VII. Zeitplan

SoSe 2023

Präsentation des Dissertationsvorhabens im Rahmen eines Dissertant*innenseminars

Erstellen des Exposés

Abschluss und Einreichung der Dissertationsvereinbarung

WS 2023/24

Absolvierung eines weiteren Seminars aus dem Dissertationsfach; Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen laut Curriculum

SoSe 2024

Arbeit an der Dissertation – Erstellen der Rohfassung

Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer

WS 2024/25

Arbeit an der Dissertation

Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer

SoSe 2025

Arbeit an der Dissertation

Regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer

WS 2025/26

Arbeit an der Dissertation – Fertigstellung,

Überarbeitung, Einarbeitung von Korrekturen, regelmäßige Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer

SoSe 2027

Finalisierung und Einreichung der Dissertation

Defensio

VIII. Literaturauswahl

Bergthaler, Der VfGH und das „beschleunigte“ Anlagenverfahren, in FS Holzinger (2017) 133

Bergthaler/Holzinger/Mörth, Das Standort-Entwicklungsgesetz – verfassungs- und unionsrechtliche Aspekte, ÖZW 2019, 2

Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich[2] (2019)

Broscheit, Rechtswirkungen von Genehmigungsfiktionen im öffentlichen Recht (2016)

Caspar, Der fiktive Verwaltungsakt – Zur Systematisierung eines aktuellen verwaltungsrechtlichen Instituts, AöR 2000, 131

Cudlik, RePowerEU und UVP-G-Novelle: Der Wille ist endlich da, ÖZW 2022, 75

Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G: Kommentar[3] (2013)

Ennöckl/Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht[3] (2019)

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - RePowerEU-Plan, COM(2022) 230 final

Frank, Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäß § 70a Wr BauO VfGH 12. 12. 2000, G 97/00 (= ZfVB 2001/1449), und 20. 6. 2001, G 25/01 (= ZfVB 2001/1450), ZfV 2001, 575

C. Fuchs, Verfahrensgrundrechte im Eingriffs- und Schrankenmodell? Überlegungen zur Struktur grundrechtlicher Verfahrensgarantien, ZÖR 2012, 537

G. Fuchs, Verordnung (EU) 2022/2577: Handhabung in baubehördlichen Verfahren, bauaktuell 2023, 40

Gassner, Kriterienlose Genehmigungsvorbehalte im Wirtschaftsverwaltungsrecht. Eine verfassungsrechtliche Studie unter besonderer Berücksichtigung von § 5 Abs 1 EnWG (1994)

Hofmann, Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen, RFG 2021/10, 52

IPCC, Synthesis Report (2023) 6

Jachmann, Die Fiktion im öffentlichen Recht (1998) 281

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht[16] (2021)

Kucsko-Stadlmayer, Allgemeine Lehren der Grundrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/1 Grundrechte in Österreich[2] (2014) 77

Kneihs, Anlagengenehmigungsverfahren als Dauerthema von Reformen – Zwischenbilanz Österreich, in *Merli/Greimel* (Hrsg), Optimierungspotenziale bei Behördenverfahren. Das Beispiel Anlagengenehmigungen (2009) 15

Lampert, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Kommentar (2020)

Lukan, Der Fortbestand bewilligter, angezeigter und bewilligungsfrei ausgeführter Bauten im Falle der Änderung der Rechtslage, ZfV 2018/11, 131

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[11] (2015)

Pirstner-Ebner, Energierecht (2020)

Pöschl, Gleichheitsrechte in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa (2009)

Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)

Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBl 2018, 18

Ramsauer, Kommentar zu Georg von Wangenheim: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, German Working Papers in Law and Economics 2008

B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht[5] (2017)

N. Raschauer/Granner, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und "fiktive Bescheide", ÖZW 2010, 94

Sander in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2 (2020)

Schmelz/Cudlik/Holzer, Von Aarhus über Luxemburg nach Österreich – eine Orientierung, ecolex 2018, 567

Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000 (2011)

Schulev-Steindl, Die Verantwortung des Staates bei der Energiewende, RdU-UT 2014, 90

Schulev-Steindl, Gastgärten quo vadis – was folgt aus VfGH 7. 12. 2011, G 17/11? ZfV 2012, 627

Schulev-Steindl, Risiken und Chancen der Verwaltungsreform und Deregulierung, in *Pürgy/Lienbacher* (Hrsg), Verwaltungsreform und Deregulierung (2012) 93

Schröder, Genehmigungsverwaltungsrecht (2016)

Stolzlechner, Gleichheitssatz, Rechtsstaatsprinzip, Umweltschutz – BVG und Parteistellung von Nachbarn im technischen Anlagenrecht in FS Walter (1991)

Storr, Energierecht. Eine Einführung für Ausbildung und Praxis (2022)

Thienel, Verfassungsrechtliche Grenzen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO, ZfV 2001, 718

Wagner in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2 (2020)

Wagner, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht (1997)

Wagner, Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf des Standortentwicklungsgesetzes 67/ME 26. GP, RdU 2018/121, 181

Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023)

Winkler, Der Bescheid. Ein Beitrag zur Lehre vom Verwaltungsakt (1956)

Ziekow, Möglichkeiten zur Verbesserung der Standortbedingungen für kleinere und mittlere Unternehmen durch Einführung von Genehmigungsfiktionen (2008)